



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Modellbogen 4.1
Gewässerunterhaltung als Zweckverband



Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Modellbogen 4.1: Unterhaltung Gewässer II. Ordnung - Zweckverband

Stand: November 2024

Modellszenario

Übertragung bzw. Delegation der gesamten, vollumfänglichen Aufgabenzuständigkeit im Bereich der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung von einer Gruppe von Städten und Gemeinden auf einen neu zu gründenden Gewässerunterhaltungsverband in Form eines Zweckverbandes nach § 44 ff SächsKomZG.

Modellbeispiel

Die Gemeinden A, B, C, D, E und F eint gem. § 32 (1) Nr. 2 SächsWG die Zuständigkeit für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf Ihrem Gemeindegebiet, teils mit gemeindegebietsübergreifendem Gewässernetz.

Unter die Gewässerunterhaltung (GU) fallen dabei klassische Maßnahmen der Gewässerpflege u.a. die Erhaltung des Gewässerbettes, die Erhaltung der Ufer, das Entfernen von Hindernissen und Unrat, Entkrautung, Mahd der Gewässerrandstreifen sowie insgesamt die Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, vgl. § 31 (1) SächsWG.

Die Gemeinden erledigen diese Aufgaben derzeit in Eigenleistung, teils durch ihre kommunalen Bauhöfe, teils durch Beauftragung von externen Dritten, häufig durch an den Gewässern anliegende land- oder forstwirtschaftliche Großbetriebe.

Zur Finanzierung der Unterhaltung der ca. 19.871 km Gewässer II. Ordnung in Sachsen erhalten die Städte und Gemeinden als Grundfinanzierung einen Sonderlastenausgleich nach § 20c und § 17 (1) Nr. 3 SächsFAG in Höhe von 5 Mio. EUR/a zuzüglich einer Erhöhung nach Maßgabe des Staatshaushaltes in Höhe von derzeit 5 Mio. EUR/a ohne Forderung eines gesonderten Verwendungsnachweises. Ein vollständiger Lastenausgleich ist nicht Ziel und Zweck des Sonderlastenausgleichs.

Der Anteil pro Gemeinde errechnet sich aus dem Anteil der km Fließgewässer II. Ordnung an der Gesamtlänge im Freistaat Sachsen von ca. 19.871 km.

Die o. g. Gemeinden A-F haben für sich festgestellt, dass der Sonderlastenausgleich gem. SächsFAG in Höhe von ca. 500 EUR/km nicht für eine fachgerechte Gewässerunterhaltung ausreicht.

Dieses stellt sich für die Gemeinden wie folgt dar:

Gemeinde	Je km Fließgewässer	Anteil (%)	Anteil (EUR)
Gemeinde A	58,00	0,29%	29.000,00 €
Gemeinde B	47,20	0,24%	24.000,00 €
Gemeinde C	45,70	0,23%	23.000,00 €
Gemeinde D	29,20	0,15%	15.000,00 €
Gemeinde E	24,80	0,12%	12.000,00 €
Gemeinde F	14,00	0,07%	7.000,00 €
Gemeinden A- F	218,9	1,10%	110.000,00 €
Sachsen	19.871,00	100%	10.000.000,00 €

Eine Finanzierung dieser zusätzlich notwendigen Ausgaben durch eine von den Gemeinden erhobene Gewässerunterhaltungsabgabe auf Basis einer Gewässerunterhaltungssatzung gem. § 37 (1) SächsWG erfolgt nicht. Die derzeitigen Rechtsgrundlagen im SächsWG sind für die rechtssichere Kalkulation und Erhebung einer Gewässerunterhaltungsabgabe zudem unzureichend.

Aus diesem Grund erfolgt die Gewässerunterhaltung nur eingeschränkt nach Priorisierung und unter Einsatz weiterer Haushaltsmittel, was den finanziellen Gestaltungsspielraum der Gemeinden weiter einschränkt.

Die Gemeinden suchen deshalb nach einer Lösung, welche eine effizientere und fachgerechte Gewässerunterhaltung unterstützt.

Die Gemeinden beschließen daher zu prüfen, ob über den Weg einer interkommunalen Zusammenarbeit im Rahmen eines Gewässerunterhaltungsverbandes (GU-Verband) fachliche und wirtschaftliche Vorteile für eine verstärkte effektive und effiziente Aufgabenwahrnehmung erzielt werden können.

Die Gemeinden erhoffen sich von einem Zusammenschluss im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit u. a. folgende Vorteile:

- Unterstützung einer hohen Qualität und Wirksamkeit der Unterhaltung durch eine auf die Gewässer und ihre Einzugsgebiete fokussierende, gemeindeübergreifende Konzeption von Unterhaltungsplänen, Zielen, Maßnahmen und deren Priorisierung
- finanzielle und ressourcenmäßige Synergien durch die gemeinsame Nutzung von Technik und Personal
- Bündelung von Kompetenzen durch eine Aufgabenerfüllung durch Fachpersonal.
- Synergien durch gewässerbezogene (nicht gemeindebezogene) Priorisierung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.
- Stärkung des Hochwasser- und Dürreschutzes durch eine fachlich hochwertige Unterhaltung und Pflege
- Fokussierte Zielerfüllung im Bereich der Anforderungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie

Den Gemeinden ist bewusst, dass auch die Kooperationsvorteile wirtschaftlich nicht zu einer Deckung des Eigenanteils aus Hauhaltmitteln führen können, aber ggf. durch Kooperation anteilig eine effektivere, effizientere und wirtschaftliche Aufgabendurchführung erreicht werden kann.

Lösungsvorschlag

Die Gemeinden gründen einen gemeinsamen Gewässerunterhaltungsverband als Zweckverband und übertragen diesem vollumfänglich die Aufgabe der Gewässerunterhaltung.

Zu den operativen Zielen des Zweckverbandes gehören besonders:

- Die Aufstellung eines Gewässerunterhaltungsplans als Grundlage der auszuführenden Gewässerpflege,
- Konkrete Durchführung bzw. Beauftragung und Überwachung von baulichen und pflegerischen Maßnahmen der Gewässerpflege,

- Stellung von Förderanträgen nach der RL GH/2018,
- Anstellung und Fortbildung von Fachpersonal,
- Beschaffung, Wartung und Vorhaltung bzw. Miete von Gerät und Material zur Absicherung der Tätigkeiten,
- Kontrolle der Gewässer II. Ordnung im Zuständigkeitsbereich durch regelmäßige Gewässerbegehungen,
- Unterstützung der zuständigen Wasserbehörde (Landkreis) bei regelmäßig durchzuführenden Gewässerschauen nach § 93 SächsWG,
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Akteuren und Trägern öffentlicher Belange (TÖB) sowie privaten Anliegern, insb. Land- und Forstwirten.

Auf Basis einer Verbandssatzung wählen die Zweckverbandsmitglieder einen Vorsitzenden des Zweckverbandes.

Zur Deckung seiner Ausgaben erhält der Zweckverband das Recht der Vereinnahmung des Sonderausgleichs und erhebt von den Mitgliedsgemeinden Umlagen.

Der Gewässerunterhaltungsverband wird mit Geräten und Mitarbeitern auf dem Bauhof der Gemeinde A angesiedelt.

Es wird auf Basis der Organisationsempfehlung des SRH 2020 von 1 VZÄ/100 km Gewässer zunächst von einem Stellenbedarf von ca. 2,2-2,5 VZÄ für den Zweckverband ausgegangen. Ziel ist es, dass mind. der Leiter des Zweckverbandes mit 1,0 VZÄ über eine fachgerechte Ausbildung (z. B. zum Wasserbaumeister) verfügt. Weitere Mitarbeiter sind hinsichtlich der besonderen Anforderungen an eine fachlich korrekte Gewässerpflege entsprechend aus- bzw. fortzubilden.

Mit Gründung des Zweckverbandes werden weitere größere Bau- und Technikinvestitionen erwartet.

Die Gemeinde A übernimmt des Weiteren die Geschäftsführung, insb. die Finanz- und Personalverwaltung für den Zweckverband und erhält hierfür einen finanziellen Ausgleich, welcher in einer gesonderten Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde A festgelegt wurde.

<p>Rechtsgrundlage(n)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)¹ • Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)² • Wasserhaushaltsgesetz (WHG)³ • Sächsisches Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG)⁴ • Sächsischer Rechnungshof (2021); Ergebnisse aus der Querschnittsprüfung „Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung“ und deren Mitfinanzierung aus dem Einzelplan 09 nach dem Sächsischen Gewässer-Unterhaltungs-Unterstützungsgesetz. Sonderbericht nach § 99 SHO; Leipzig⁵ • Sächsischer Rechnungshof (SRH) (2020): Beratende Äußerung – Organisationsempfehlungen für sächsische Gemeinden mit 5.000 – 10.000 Einwohnern⁶
<p>Kurzbeschreibung der anzuwendenden Rechtsgrundlage bzw. Rechts- oder Kooperationsform für die kommunale Zusammenarbeit</p>	<p>Gewässerunterhaltungsverband als <u>Zweckverband</u> gem. § 32 (1 und 2) SächsWG §§ 44 ff SächsKomZG</p> <p>§ 32 (1 und 2) SächsWG</p> <p>Die Unterhaltung der Gewässer obliegt (...) bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden, soweit sie nicht zu den satzungsgemäßen Aufgaben eines Gewässerunterhaltungsverbandes oder eines Wasser- und Bodenverbandes (...) gehört.</p> <p>(2) Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben (...) zu Zweckverbänden im Sinne des <u>Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)</u> als Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenschließen (Gewässerunterhaltungsverbände).</p> <p>§§ 44 ff SächsKomZG</p> <p>Gemeinden (...) können sich zu einem Zweckverband (Freiverband) zusammenschließen und ihm bestimmte Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, übertragen (...). Der Zweckverband kann daneben auch Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen. Die Erfüllung der Aufgaben kann auf einen Teil des Verbandsgebiets eines Verbandsmitglieds beschränkt werden.</p>

¹ (SächsKomZG, 2022)

² (SächsWG - Sächsisches Wassergesetz, 2024)

³ (WHG - Wasserhaushaltsgesetz, 2023)

⁴ (SächsFAG - Sächsisches Finanzausgleichsgesetz, 2023)

⁵ (Sächsischer Rechnungshof, 2021)

⁶ (Sächsischer Rechnungshof, 2020)

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. (...) Das Recht und die Pflicht der an einem Zweckverband beteiligten Gemeinden (...) die diesem übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.

§ 76 Abs. 2 SächsKomZG

Auf Wasser- und Bodenverbände sind die Vorschriften dieses Gesetzes (SächsKomZG) über Zweckverbände entsprechend anwendbar, soweit sich aus dem [Wasserverbandsgesetz](#) nichts anderes ergibt.

Vor- und Nachteile der gewählten Rechtsform

Vorteile:

- Die Gemeinde A-F werden vollumfänglich von der Pflicht zur Gewässerunterhaltung befreit und delegieren die Aufgabe an eine neugebildete, eigenständige Körperschaft
- Kosten der Gewässerunterhaltung werden transparent und klar deutlich.
- Die größere Gebietskulisse ermöglicht einen effektiven Einsatz von Personal und Maschinen sowie die effiziente Aufstellung eines GU-Plans
- Die gewählte Form ermöglicht einen effektiven und effizienten Einsatz von Personal und Geräten sowie Infrastruktur und sichert die Aufgaben im Bereich Gewässerunterhaltung in fachlich hochwertiger, effektiver und effizienter Weise für alle Gemeinden.
- Fachliche Befähigung zur Stellung von qualifizierten Förderanträgen nach der RL GH/2018 und administrative Umsetzung komplexer Maßnahmen.
- Das theoretische Angebot von mind. 1 Vollzeitstelle für den technischen Leiter des Zweckverbandes erhöht ggf. die Attraktivität des Zweckverbandes als Arbeitgeber.
- Besonders für Anlieger und TÖB der Region ergeben sich Vorteile durch zentrale und hochqualifizierte Ansprechpartner.
- Anforderungen, Zielen und Empfehlungen des Landes, des SRH wird Rechnung getragen.
- Durch die Ausnutzung von Größen- und Skalenvorteilen ergeben sich mögliche Kosteneinsparungen, welche die Umlagen auf die Gemeinden verringern können.

	<p>Nachteile</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die derzeit minimalen Aufwände im Bereich Gewässerunterhaltung werden durch die Schaffung einer neuen Fachstelle für die Ausführung der Leistung im Umfang und in den Aufwendungen zunehmen. • Der Zweckverband als neue Körperschaft erfordert zumindest in einigen Bereichen einen geringfügig höheren organisatorischen Verwaltungsaufwand für die Mitglieder, insb. durch die Benennung eines Zweckverbandsvorsitzenden sowie mind. jährlich abzuhaltenden Verbandsversammlungen • Es besteht derzeit noch keine ausreichend qualifizierte Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Gewässerunterhaltungsabgabe im SächsWG. Die deutlich transparenter werdenden Kosten für die Gewässerunterhaltung bzw. die Umlagen des Zweckverbandes müssten somit aus anderen Haushaltsmitteln gegenfinanziert werden. Naheliegend ist vor allem die Gegenfinanzierung über eine Erhöhung der Grundsteuer. An höheren Realsteuereinnahmen partizipiert allerdings über den sog. Gleichmäßigkeitssatz I im SächsFAG zu ca. 2/3 der Freistaat.
<p>Mögliche Alternativen zur gewählten Rechts- oder Kooperationsform</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wasser- und Bodenverband (WVG) • Mandatierende Zweckvereinbarung (§ 72 SächsKomZG)
<p>Ausschlusskriterien, Schwierigkeiten oder Verhinderungsgründe zur Umsetzung der Zusammenarbeit</p>	<p>Hauptschwierigkeit in der Umsetzung liegt weiterhin in der nicht wirklich gesicherten Finanzierung der Aufgaben für die Gemeinden. Der derzeit zur Verfügung stehende Sonderlastenausgleich deckt nur ca. 40% der tatsächlich zu erwartenden Kosten.</p> <p>Bislang werden die Maßnahmen auf Gemeindeebene deshalb stark priorisiert und auf Minimalniveau durchgeführt. Angesichts der äußerst angespannten Lage der kommunalen Haushalte ist nicht zu erwarten, dass die Städte und Gemeinden in der Lage sein werden, zwischen 500 und 750 EUR pro Gewässerkilometer zusätzlich aufzubringen.</p> <p>Zudem ist nur ein sehr kleiner Teil der Gemeinden derzeit in der Lage, die Arbeiten durch eigene Bauhöfe durchführen zu lassen.</p>

Eine materielle Aufgabenübertragung auf Privatunternehmen (etwa landwirtschaftliche Betriebe) und auf Institutionen und Organisationen des Naturschutzes (etwa Landschaftspflegeverbände) ist gesetzlich ausgeschlossen und wäre auch fachlich nicht zielführend. Diese Akteure sind allerdings wichtige Partner für Unterhaltungsverbände.

Ein Zweckverband mit alleiniger Zuständigkeit für die Gewässerunterhaltung würde entsprechende Leistungen und folgende Kosten für die Mitglieder transparent machen und gegenüber dem status-quo auf Grund von einer umfangreicheren und fachgerechteren Ausführung ggf. aber auch zu möglichen Kostensteigerungen gegenüber den aktuellen Ansätzen führen. Diese würden wahrscheinlich nicht durch Einsparungseffekte auf Grund einer Zusammenarbeit aufgefangen werden.

Nichtsdestotrotz bietet die interkommunale Zusammenarbeit derzeit das einzige Instrument, um die geschätzten Kosten pro km bei sachgerechter und fachlich notwendiger Ausführung der Aufgabe auch bereits auf Ebene der Einzelgemeinde zumindest anteilig zu reduzieren.

Leitfragen zu den Inhalten der Zweckverbandssatzung

Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren die Beteiligten eine Verbandssatzung in schriftlicher Form.

Diese bestimmt mindestens:

- die Mitgliedsgemeinden,
- die Aufgaben des Zweckverbandes,
- den Namen und den Sitz,
- die Verfassung und die Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane und deren Geschäftsgang,
- den Maßstab, nach dem die Mitgliedsgemeinden zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben (Umlage),
- die Form der öffentlichen Bekanntmachungen,
- die Abwicklung im Falle der Auflösung des Zweckverbandes.

Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

<p>Finanzierungsmodell & Kostenerwartungen⁷</p>	<p>Aus dem SächsFAG stehen zurzeit ca. 500 EUR pro km/a Fließgewässer den Gemeinden zur Finanzierung der Gewässerunterhaltung auf dem Gemeindegebiet zur Verfügung. Der tatsächliche Aufwand wird auf mind. 1.000 EUR (SRH) und bis zu 1.276 EUR (Landkreis Meißen) geschätzt. Im Modellfall würden das einem jährlichen Gesamtaufwand von ca. 220.000 - 280.000 EUR entsprechen.</p> <p>Mit Gründung eines <u>Zweckverbandes</u> sind insb. größere Anschubinvestitionen in Spezialgeräte und Ausrüstungsgegenstände, ggf. auch Baukosten zu erwarten.</p> <p>Für die finanzielle, administrative und organisatorische Abwicklung der Gemeinde A für den Zweckverband entstehen weitere Kosten.</p>
<p>Hinweise zur umsatzsteuerlichen Betrachtung⁸</p>	<p>Grundsätzlich ist auch der Leistungsaustausch zwischen einem <u>Zweckverband</u> und seinen Mitgliedern umsatzsteuerpflichtig, außer die Voraussetzungen des § 2b UStG liegen dafür vor.</p> <p>Für Leistungen des Zweckverbandes an seine Mitglieder kommt zusätzlich noch eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 29 UStG in Frage.</p> <p>In beiden Fällen darf dadurch aber keine Wettbewerbsverzerrung entstehen. Da die Leistungen des Gewässerunterhaltungs(zweck)verbandes in der Regel auch von privaten Unternehmen erbracht werden können, kann eine Wettbewerbsverzerrung womöglich nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Ggf. wäre zu prüfen, ob sich mit der Delegation der Aufgabe an den Zweckverband eine andere Auffassung begründen lässt. Eine vollständige Abgabe von Zuständigkeit und Verantwortung an einen privaten Unternehmer ist nicht möglich.</p>
<p>Bekannte Beispiele in Sachsen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Zweckverband Parthenaue, Leipzig</u> (www.partheland.info)

⁷ Bitte beachten: Es handelt sich um eine Modellrechnung!

⁸ Bitte beachten Sie: Der SSG darf keine Steuerberatung vornehmen, dies ist den Angehörigen der steuerberatenden Berufe vorbehalten. Der SSG darf nur allgemeine Auskünfte zum Sachverhalt geben und keine Beratung im Einzelfall anbieten. Gegebenenfalls ist es daher sinnvoll, sich mit Einzelfragen an einen Steuerberater zu wenden.

Allg. Empfehlungen und Hinweise

- Der Sächsische Rechnungshof (SRH) empfiehlt in seinem Sonderbericht: Unterhaltung Gewässer 2. Ordnung aus dem Jahr 2021 „die grundsätzlich (verpflichtende) Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden nach Flusseinzugsgebieten (...).“
- Der SRH kritisiert in seinem Sonderbericht die Kofinanzierung des Sonderlastenausgleichs in einem Umfang von 5 Mio. Euro/a durch den Staatshaushalt als unzulässig (bestritten durch die Staatsregierung und durch den SSG). Bislang war der Gesetzgeber nicht bereit, diese Kofinanzierung dauerhaft im SächsFAG zu verankern.
- Im ländlichen Raum werden tragfähige Strukturen am ehesten durch freiwillige Zusammenschlüsse zu flussgebietsbezogenen Gewässerunterhaltungsverbänden auf Grundlage des SächsKomZG mit einer Anschubfinanzierung entstehen.
- Die Aufgabenübertragung auf einen Wasser- und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) des Bundes wird durch die dort vorgesehenen speziellen Regelungen tendenziell eher erschwert. Dies gilt vor allem für das Finanzierungssystem. Aus diesem Grund wird die Gründung eines [Zweckverbandes](#) nach SächsKomZG empfohlen.
- In der Literatur wird der Zweckverband insb. dann als besonders sinnvoll angesehen, wenn es sich um die Übertragung besonders kapitalintensiver Spezialaufgaben handelt, welche alleine gerade durch kleinere Städte und Gemeinden nur unter erhöhtem finanziellem und organisatorischem Risiko oder Aufwand ausgeführt werden können.
- Der Zweckverband bietet ein hohes Maß an Verbindlichkeit und gewährleistet über die Verbandsversammlung die Kontrolle durch die politisch gewählten Kommunalvertreter.
- Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Erträge zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben.

- Soweit Aufgaben auf den Zweckverband übergehen, steht diesem auch das Recht zu, Abgaben und für die Benutzung einer Einrichtung Entgelte zu erheben (siehe auch § 60 SächsKomZG). Somit kann der Zweckverband auch eine Gewässerunterhaltungsabgabe auf Basis einer Gewässerunterhaltungssatzung erheben, sollten sich künftig Fortschritte bei den Rechtsgrundlagen ergeben (etwa nach einer Novelle des SächsWG).
- Die in Vereinsform existierenden Landschaftspflegeverbände kommen aus Sicht des SSG als Aufgabenträger nicht in Betracht. Sie sind durch sehr unterschiedliche Aufstellung, Aufgabenwahrnehmung sowie Leistungskraft gekennzeichnet. Sie können gegebenenfalls als Auftragnehmer in Teilbereichen für die Gemeinden bzw. den Zweckverband tätig werden.
- Die Landwirtschaft hat im Rahmen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerschutzes gesetzliche Pflichten, verfolgt aber stets auch eigene, zu respektierende ökonomische Interessen der Flächenbewirtschaftung. Eine Kooperation zwischen dem Zweckverband und Land- und Forstwirtschaft als Hauptanlieger ist aber absolut notwendig.
- Eine Zusammenarbeit des Zweckverbandes mit Anliegern und Interessensvertretern sollte aber stets das Ziel der Unterstützung der natürlichen Funktionsweise von Gewässern und dem Erhalt der Gewässer als natürliche Lebensgrundlage dienen. Die Ziele hinsichtlich einer Verbesserung des ökologischen Zustandes gem. WRL und des Hochwasserschutzes sind vorrangig zu verfolgen.
- Die Erhebung der Gewässerunterhaltungsabgabe und die Gewässerunterhaltungssatzung des Zweckverbandes Parthenaue wurden im Jahr 2023 in Teilen durch das Sächsische Obergericht beanstandet. Bei der Erhebung handelte es sich um ein Modellprojekt in Sachsen.

Ggf. empfiehlt es sich, sich bei der Aufstellung einer Gebührensatzung und der Durchführung einer Erhebung an den Hinweisen und Anmerkungen des OVG und des Zweckverbandes Parthenaue zu orientieren. Hilfe bietet auch der SSG in Dresden über den zuständigen Fachreferenten.